

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und
Verkehr -

Tagesordnung 1 Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 29.06.2004

Vorlage Nr. 04-V-61-0025

Bebauungsplan "Wellritztal - 1. Änderung (Ergänzendes Verfahrens nach § 215 a BauGb)" in Wiesbaden:

Beschluss über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Wellritztal"

Beschluss Nr. 0142

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

 Zum Zwecke der Behebung der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 03.04.2003 festgestellten M\u00e4ngel des Bebauungsplans "Wellritztal" wird ein erg\u00e4nzendes Verfahren i.S.d. \u00e5 215 a BauGB durchgef\u00fchrt. Das Verfahren tr\u00e4gt die Bezeichnung "Wellritztal – 1. \u00e4nderung (Erg\u00e4nzendes Verfahren nach \u00e5 215 a BauGB)" in Wiesbaden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt beschrieben:

Die Klarenthaler Straße vom Kurt-Schumacher-Ring aus in nördlicher Richtung bis zur Lahnstraße. Von dort bis zur Lahnstraße 112. Die nördliche Grenze der Dauerkleingartenanlage "Am Mühlberg" bis zur Friedrich-Naumann-Straße. Die Friedrich-Naumann-Straße bis zur Friedrich-Naumann-Straße 48. Die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Friedrich-Naumann-Straße 48 bis 6. Entlang der Friedrich-Naumann-Straße bis zum Kurt-Schumacher-Ring. Den Kurt-Schumacher-Ring bis zur Klarenthaler Straße.

- 2. Von der erneuten Beteiligung der Bürger in Form einer Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wird abgesehen.
- 3. Für den Bebauungsplan "Wellritztal 1. Änderung (Ergänzendes Verfahren nach § 215a BauGB)" in Wiesbaden ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.
- 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich um einen Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan handelt.

Ein überarbeiteter und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmter Entwurf des Bebauungsplans "Wellritztal" soll in dem ergänzenden Verfahren "Wellritztal – 1. Änderung (Ergänzendes Verfahren nach § 215 a BauGB)" von den städtischen Gremien in einer gesonderten Sitzungsvorlage als öffentlich auszulegender Entwurf beschlossen werden.

(antragsgemäß) (Mag 08.06.2004 BP 0505)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .07.2004

Kessler Vorsitzender